



**Pet 4-19-11-81501-021811**

01855 Sebnitz

Arbeitslosengeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die Petition eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung anregt, ohne dabei den Schutz der Versichertengemeinschaft außer Acht zu lassen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der Sperrfristen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelten Sperrfristen das Existenzminimum genauso entzogen werde wie durch Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zwar hätten Betroffene die Möglichkeit, bei Verhängung einer Sperrfrist Arbeitslosengeld II zu beantragen, jedoch dauere das Bewilligungsverfahren mehrere Wochen. Zudem werde das Arbeitslosengeld II auf Grund des Fehlverhaltens, welches zum Eintritt der Sperrzeit geführt hat, gekürzt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 64 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Arbeitslosengeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung ist. Die Mittel dieser Versicherung werden durch die Beiträge der beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Die Sperrzeit ist ein Ausfluss dieses Versicherungsprinzips. Sie dient dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme und ist vergleichbar mit den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im privaten Versicherungsrecht. Wer den Versicherungsfall schuldhaft herbeiführt oder seine Beendigung vereitelt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass die Gemeinschaft der Beitragszahler für ihn eintritt.

Das Gesetz bestimmt deshalb, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die ihr bzw. der sein Beschäftigungsverhältnis löst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig Arbeitslosigkeit herbeiführt, in der Regel für eine begrenzte Zeit kein Arbeitslosengeld erhält. Gleiches gilt bei anderen versicherungswidrigen Verhalten, wie z. B. eine arbeitgeberseitige Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, deren Anlass ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ist, oder die Versäumung eines von der Agentur für Arbeit anberaumten Meldetermins. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus wichtigem Grund gehandelt hat.

Die Sperrzeitregelung kommt nach geltender Rechtslage nur zur Anwendung bei einem vorwerfbaren Handeln, das für den Eintritt der Arbeitslosigkeit ursächlich ist oder die Beendigung der Arbeitslosigkeit behindert.

Nach alledem ist die Sperrzeitregelung für den Schutz der Versichertengemeinschaft zwar unverzichtbar. Gleichwohl unterstützt der Ausschuss die Eingabe, soweit eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrzeitregelung angeregt wird. Er hält die Eingabe insoweit für geeignet, um in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einzbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die Petition eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung anregt,



Petitionsausschuss

ohne dabei den Schutz der Versichertengemeinschaft außer Acht zu lassen. Im Übrigen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.